



Verkehrsregelung Mürren



WEISUNG



Der Gemeinderat von Lauterbrunnen hat gestützt auf Art. 44 Abs. 2 und Art. 47 der Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008, mit Zustimmung des Oberingenieurkreises I, Tiefbauamt des Kantons Bern vom 30. Juli 2020 und Art. 2a und 22b der Signalisationsverordnung (SSV) folgende Verkehrsbeschränkung erlassen:

Begegnungs- und Fahrverbotszone Mürren

Zonensignalisation 20 km/h

Verbot für Motorwagen und Motorräder

Land- und forstwirtschaftliche Fahrten sowie mit Ausnahmebewilligung gestattet

Im Ortskern von Mürren

Abgrenzung:

Gemäss Signalisationsplan 1:1000, Nr. 190.20004 vom 12. März 2020

Die Fahrverbots- und Begegnungszone Mürren umfasst das, durch die folgenden, entsprechend signalisierten Eckpunkte, umschriebene Gebiet:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 1. Ausserhalb Aegertenbach | O2635180,50 / N1157324,25 |
| 2. Am Eggli | O2634619,25 / N1156622,75 |
| 3. Underwald | O2634594,50 / N1156305,25 |
| 4. Bim Stadel | O2634777,25 / N1156308,25 |

Art. 1

Zweck

Die Begegnungs- und Fahrverbotszone Mürren wurden erlassen, um den Fahrverkehr in Mürren auf das Notwendigste zu beschränken. Sämtliche Strassen und Wege in der Begegnungszone Mürren stehen in erster Linie den Fussgängern zur Verfügung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**. Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen. Die Fussgänger haben den Vortritt.

Codex

Codex für Fahrten innerhalb des Fahrverbotes:

- Private Fahrten sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Unnötige Fahrten sind zu unterlassen.
- Leerfahrten sind zu vermeiden.
- Die vorgegebene Geschwindigkeit ist einzuhalten.
- Auf Fussgänger ist stets Rücksicht zu nehmen.
- Lärmige Fahrzeuge sind unerwünscht.
- Unnötiger Motorenlärm ist zu vermeiden.



Ausnahmebewilligungen
zum Befahren des Fahr-
verbotes

Art. 2

¹ Der Gemeinderat erteilt die unbefristete Ausnahmebewilligungen (Art. 47 SV) auf Antrag der Strassen- und Verkehrskommission.

Die Fahrbewilligung wird bei erstmaligem Ausstellen unterzeichnet, verlängert sich automatisch jährlich ab Beginn des neuen Jahres, bis das Fahrzeug abgemeldet wird oder der Gemeinderat die Bewilligung entzieht.

² Der Ressortchef Verkehr, respektive dessen Stellvertreter, erteilen befristete Ausnahmebewilligungen (Art. 47 SV) in Absprache mit den Gemeinderatsvertretern aus Mürren und Gimmelwald.

³ Fahrten mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (grüne Kontrollschilder) benötigen keine Ausnahmebewilligung.

⁴ Die Ausnahmebewilligung beinhaltet folgende Angaben:

- Fortlaufende Bewilligungsnummer
- Fahrzeughalter
- Fahrzeugtyp
- Kontrollschildnummer
- Fahrzweck
- Geltungsdauer
- Geltungsbereich
- Einzuhaltende Auflagen
- Ort des Abstellplatzes
- Unterschrift der Ausstellungsbehörde

⁵ Die bewilligten Fahrzeuge müssen mit einer Vignette gekennzeichnet sein.

⁶ Die zu bezahlende Gebühr für die Ausnahmebewilligung erfolgt gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Lauterbrunnen.

Anspruch auf eine
Dauer-Ausnahmebewilli-
gung

Art. 3

¹ Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Befahren der Fahrverbotszone hat jeder, der im Bezirk Mürren und Gimmelwald ein Gewerbe betreibt und zu dessen Ausübung er auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist, sowie Personen, die Fahrten vor und nach den Betriebszeiten der Bahn nachweisbar ausführen müssen.

² Das erste Fahrzeug pro Betrieb sollte ein Elektrofahrzeug sein.

³ Ausnahmebewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller einen Abstellplatz auf privatem Grund oder regulär auf öffentlichem Grund nachweisen kann



⁴ Eine Bewilligung für die Fahrverbots- und Begegnungszone Mürren beinhaltet nicht automatisch eine Bewilligung für das Befahren der Waldstrassen von und nach Lauterbrunnen. Für die Benützung und Berechtigung der Waldstrassen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Waldstrassenplans. Solche Bewilligungen können mittels Gesuchsformular bei der Bauverwaltung beantragt werden.

Anspruch auf eine befristete Ausnahmegewilligung

Art. 4

¹ Können Transporte nicht mit bereits bewilligten Fahrzeugen durchgeführt werden, Transporte von Personen und Gütern, die Fahrten vor und nach den Betriebszeiten der Bahn nachweisbar ausführen müssen oder nicht mit der Bahn transportiert werden können, kann eine befristete Ausnahmegewilligung erteilt werden. Beispielsweise für:

- wenn jemand für die Erfüllung des Auftrages auf ein Fahrzeug angewiesen ist
- Spezialfahrzeuge (z.B. Kanalfernsehen und –reinigung)
- Servicefahrzeuge mit Spezialausrüstung
- Baumaschinen (Transport zum Bauplatz und zurück)
- Gütertransporte welche nicht mit der Bahn durchgeführt werden können (bsp: zu hohes Gewicht und Grösse von Gütern)

² Die Bewilligungsbehörde kann diese Ausnahmegewilligungen für die gesamte Fahrverbotszone oder auch nur für Streckenabschnitte erteilen.

³ Ausnahmegewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller eine schriftliche Bestätigung der Bahn vorweist, dass Personen oder Güter nicht mit der Bahn und deshalb nur mit einer Fahrt über die Waldstrassen transportiert werden können.

⁴ Bewilligungen müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Fahrt bei der Bauverwaltung Lauterbrunnen, Abteilung Verkehr und Strassen, mittels Formulare, beantragt werden.

Fahrzeugarten

Art. 5

¹ Folgende Fahrzeugarten sind bewilligungsfähig:

- Fahrzeuge mit einer Verkehrszulassung
- Grösse und Erscheinungsbild muss für den Einsatzzweck zweckmässig sein

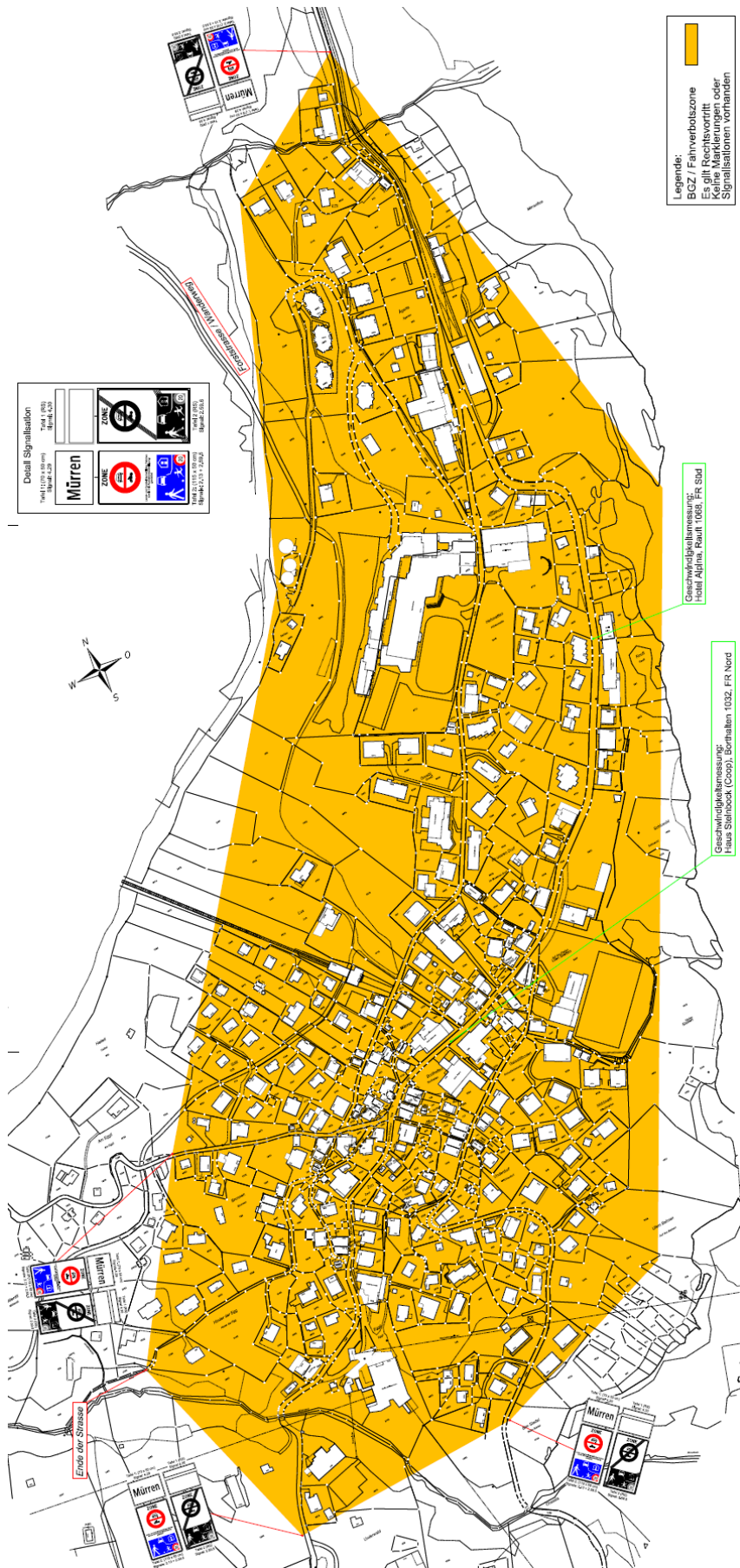
² Firmenfahrzeuge müssen mit dem Firmennamen beschriftet sein. Die Bewilligungsvignette muss gut sichtbar am Fahrzeug angebracht werden (gilt für alle Fahrzeuge mit einer Ausnahmegewilligung).



Generelle Ausnahmebewilligung	<p>Art. 6 Gemäss Art. 2 Abs. 1 erteilt der Gemeinderat für die folgenden Fahrzeugarten eine generelle Ausnahmebewilligung (ohne Einreichen eines Gesuches):</p> <ul style="list-style-type: none">• Elektrorollstühle
Verfall der Ausnahmebewilligung	<p>Art. 7 Sind die Voraussetzungen für das Erlangen einer Ausnahmebewilligung nicht mehr gegeben oder ist eine befristete Ausnahmebewilligung abgelaufen, verfällt diese sofort. Ein weiterer, nicht bewilligter, Einsatz des Fahrzeuges innerhalb der Begegnungs- und Fahrverbotszone wird zur Anzeige gebracht.</p>
Widerruf und Entzug der Ausnahmebewilligung	<p>Art. 8 ¹ Eine erteilte Ausnahmebewilligung kann durch die Behörde, die diese erteilt hat, jederzeit widerrufen werden wenn;</p> <ul style="list-style-type: none">b) die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nicht mehr gegeben sind,c) bei wiederholter oder fortgesetzter Missachtung der in der Ausnahmebewilligung aufgeführten Auflagen und Bestimmungen. <p>Der Entzug erfolgt gemäss Art. 8 Absatz 3</p>
Jährliche Überprüfung	<p>² Die Verkehrs- und Strassenkommission überprüft regelmässig und nach Bedarf die erteilten Ausnahmebewilligungen.</p> <p>³ Der Entzug einer Ausnahmebewilligung wird vom Gemeinderat nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung verfügt.</p> <p>⁴ Im Falle eines Widerrufs oder Entzugs der Ausnahmebewilligung ist die Vignette sofort zu entfernen sowie die Bewilligung innerhalb von 7 Arbeitstagen der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.</p>
Missachtung der Fahrverbotszone	<p>Art. 9 Die Missachtung des Fahrverbots wird gemäss Ordnungsbussenliste des Kantons Bern, und durch die Polizei des Kantons Bern bestraft.</p>
Einführungszeitpunkt	<p>Art. 10 Diese Weisung kommt zusammen mit der Rechtmässigkeit der Fahrverbotszone zur Anwendung.</p>
Genehmigungsvermerk und Inkraftsetzung	<p>Art. 11 ¹ Diese Weisung wurde vom Gemeinderat am 1. Februar 2021 beschlossen.</p> <p>² Sie tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.</p> <p>³ Die Aufforderung zum Einreichen der Gesuche nach Art. 2 wurden im Anzeiger Amt Interlaken/Oberhasli publiziert.</p>



Zonenplan





Änderungen

- 15.10.2018 WE Erste Genehmigung durch den Gemeinderat.
01.02.2021 WE Zweite Genehmigung durch den Gemeinderat.